

Dornbirner Gemeindeblatt

Erscheint jeden Sonntag. — Preis für das 1. Halbjahr S 2.—, im Inland mit Postverendung, S 5.—, nach Deutschland und das übrige Ausland, S 7.—, einzelne Nummer, S 0,20. Einschaltungen kosten S 0,20, für Auswärtige S 0,30, der Zellenraum und sind bis spätestens Donnerstag abends kostenfrei ins Rathaus zu bringen.

Herausgabe und Verlag: Stadtgemeinde Dornbirn. Für die Schriftlegung verantwortlich:
Daniel Feurstein, Buchdruckerbesitzer in Dornbirn. Buchdrucker Daniel Feurstein, Dornbirn.

Nr. 10

Sonntag, 8. März 1931

62. Jahrg.

Wochenkalender: Sonntag, 8. März, Johann von G., Montag, 9. Franziska Rom., Dienstag, 10. 40 Ritter, Mittwoch, 11. Mittelfassen, Rosina, Donnerstag, 12. Gregor 1., Freitag, 13. Nicephorus, Samstag, 14. Mathilde.

Vieh- und Krämermärkte in Dornbirn: 10. März, 7. April, 21. April, 5. Mai, 26. Mai, 22. September, 6. Oktober, 20. Oktober, 17. November, 7. Dezember.

Rundmachungen

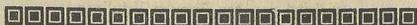


Vieh-, Pferde-, Krämer- und Gemüsemarkt in Dornbirn

am Dienstag, den 10. März 1931.
Stadttrat Dornbirn, am 4. März 1931.

Der Bürgermeister i. V.:
A. Winbauer e. h.

1287



Rückvergütung

des Landes- und Gemeindezuschlages zu den
Immobiliengebühren für Grunderwerbungen zu
Bauzwecken.

Nach dem Landesgesetz vom 29. Jänner 1926, L. G. Bl. Nr. 7, kann die Landesregierung in Fällen, in denen es sich um die Uebertragung eines Grundes zur Erstellung eines Neubaus oder um die Uebertragung von Neubauten handelt, den Landes- und Gemeindezuschlag zu den Immobiliengebühren unter den im Ge-
setze bestimmten Voraussetzungen rückvergüten.

Mit Rundmachung der Landesregierung vom 18. Februar 1931, L. G. Bl. Nr. 9, wurde nun in genannter Sache folgendes bestimmt: „Die Rückvergütung des Landes- und Gemeindezuschlages zu den Immobiliengebühren im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 29. Jänner 1926, L. G. Bl. Nr. 7, erfolgt nur dann, wenn der Rohbau des Hauses wenigstens innerhalb zwei Jahren nach Anlauf des Baugrundes erstellt wird. Ebenso wird der Zuschlag nicht mehr rückvergütet, wenn seit der Erstellung der Benützungsbewilligung mehr als 6 Monate verstrichen sind.“

1924

Der Bürgermeister: Josef Riß e. h.

Schnee von Hof- und Hausplätzen.

In letzter Zeit ist es vorgekommen, daß Hausbesitzer den Schnee trotz des bestehenden Verbotes von ihren Hausplätzen auf die Straße räumten. Nach dem Straßenpolizeigesetz L. G. vom 27. Juni 1930 ist die Benützung von Straßen, der Bankette, Straßengraben usw., zur Ablagerung von Holz, Unrat, Baumaterialien usw., sowie die Ablagerung des auf den Dächern oder in den Hofräumen liegenden Schnees auf die Straßenfahrbahn, die Bankette usw.,

verboten.

Die Polizei und Straßenaufsichtsorgane sind beauftragt, diesem Verbote Zuwiderhandelnde unmissichtlich zur Anzeige zu bringen.

Der Bürgermeister:
Josef Riß e. h.

1885